

96. Begründung und Beweislast bezüglich der auf Grund des § 576 C.P.D. erhobenen Euredede.

IV. Civilsenat. Urth. v. 17. November 1898 i. S. R. (Kl.) w. R. Ehefrau (Bekl.). Rep. IV. 207/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben miteinander am 7. April 1896 die Ehe geschlossen. Schon nach einigen Monaten erhob der Kläger die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe, wurde aber damit durch landgerichtliches Urtheil vom 26. September 1896 abgewiesen. Das Urtheil ist am 15. November 1896 rechtskräftig geworden. Nunmehr verlangt der Kläger die Trennung der Ehe aus den in den §§ 700, 702 und 706 A.L.R. II. 1 vorgesehenen Scheidungsgründen, in zweiter Reihe aber auch aus § 718a a. a. O. wegen unüberwindlicher Abneigung. Zur Rechtfertigung der Scheidungsgründe macht der Kläger auch Thatfachen geltend, die vor dem 15. November 1896, dem Tage der Rechtskraft des Urtheils im Vorprozesse, geschehen sind; er will aber davon und den Beweismitteln dafür zuverlässige Kenntniss erst später erhalten haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, dagegen das Kammergericht auf die Berufung des Klägers, unter Verwerfung der übrigen Scheidungsgründe, wegen der unüberwindlichen Abneigung des Klägers die Trennung der Ehe ausgesprochen und diesen für den allein schuldigen Teil erklärt. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der § 576 C.P.D. bestimmt:

„Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreit oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widertlage zu gründen imstande war.“

Auf Grund dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht dem Kläger die Verwertung derjenigen der Beklagten vorgeworfenen Beschimpfungen und Mißhandlungen des Klägers, welche in die Zeit vor dem 15. November 1896 — dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles im Vorprozeß — fallen, als selbständige Scheidungsgründe deshalb versagt, weil dem Kläger der, von ihm allerdings versuchte, Nachweis nicht gelungen sei, daß er zuverlässige Kenntniss von den Vorgängen und Beweismitteln dafür erst nach dem 15. November 1896 erlangt habe. Diese Beweispflicht liege aber dem Kläger ob; denn gegenüber der Vorschrift in § 576 C.P.D. gehöre zur Begründung der jetzt erhobenen Klage der Nachweis, daß die Thatsachen im Vorprozeße — durch die nach § 575 Abs. 1 a. a. D. zulässige Verbindung der Ehescheidungs- mit der Ungültigkeitsklage — nicht hätten geltend gemacht werden können.

Die Revision macht hier dem Berufungsgericht den Vorwurf, die gesetzliche Regelung der Beweislast verkannt zu haben. Der Rechtsbehelf aus § 576 C.P.D. stelle sich als Einrede gegen den an sich begründeten Klagenanspruch dar, und zur Begründung derselben gehöre der der Beklagten obliegende Nachweis, daß Kläger die Thatsachen im früheren Rechtsstreite hätte geltend machen können, d. h. so gekannt habe, daß er sie hätte unter Beweis stellen können. Der Auffassung der Revision läßt sich nicht beitreten. Wie der besonderen Gestaltung des Verfahrens in Ehesachen in den §§ 568—582 C.P.D. die Tendenz zu Grunde liegt, den Bestand der Ehe, falls solcher einmal in irgend einer Richtung zur Klage gezogen ist, gleich insoweit,

als es das den Parteien zugängliche Thatmaterial gestattet, nach allen Richtungen hin zur Aburteilung zu bringen,

vgl. Reindke, Civilprozessordnung zu §§ 574—576, um im öffentlichen Interesse der Verbielfältigung der auf Lösung der Ehe gerichteten Klagen unter denselben Ehegatten und hiermit der Vermehrung der Eheprozesse überhaupt entgegen zu wirken, so ist es insbesondere Grund und Zweck der Bestimmungen des § 576 und der damit im Zusammenhange stehenden §§ 574 und 575 C.P.D. über Zulassung neuer Klagegründe und Verbindung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, der Ehescheidungs- und der Ungültigkeitsklage, wie aus der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 14. Juli 1881 mitgetheilten Entstehungsgeschichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 377, sich klar ergibt, die Parteien zu nötigen, das ihnen zur Verfügung stehende Material insgesamt mit einem Male geltend zu machen. Die auf Ehetrennung abzielenden Prozesse sind somit als ein Ganzes in dem Sinne zu behandeln, daß darin alle auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe oder auf Ehescheidung gerichteten Klagenansprüche von beiden Seiten einestheils vorgebracht werden können, andernteils aber auch zur Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung vorgebracht werden müssen. Hieraus ergibt sich die Tragweite der Bestimmung des § 576 C.P.D.,

vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 16. Juni 1887, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 408,

dahin, daß dadurch die Grenzen der Rechtskraft insofern erweitert sind, als mit der rechtskräftig ausgesprochenen Abweisung einer Ehescheidungs- oder Ungültigkeitsklage nicht bloß die mit der Klage geltend gemachten Scheidungs- oder Ungültigkeitsgründe, sondern jeder auf Seite des einen oder des anderen Ehegatten etwa vorhanden gewesene Anspruch auf Ehescheidung oder Ungültigkeitserklärung, der in dem früheren Rechtsstreite hätte geltend gemacht werden können, erledigt und verbraucht ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, dieser Erstreckung der Rechtskraft gegenüber zur Begründung der neuen Klage bezüglich der in die Zeit vor Eintritt der Rechtskraft des früheren Urtheiles fallenden Klagegründe der Nachweis gehört, daß Kläger dieselben in dem früheren Rechtsstreite nicht habe geltend machen können; jedenfalls genügt zur Be-

gründung des Rechtsbehelfes — der Einrede — auf Grund des § 576 C.P.D. der Nachweis, daß der frühere Rechtsstreit geschwebt, die Klage rechtskräftig abgewiesen ist, und die in der neuen Klage geltend gemachten Thatsachen zu einer Zeit geschehen sind, die ihre Bewertung im früheren Rechtsstreite gestattete. Mit diesem Nachweise ist die Einrede der Rechtskraft aus § 576 C.P.D. an sich begründet, und es ist nunmehr Sache des Klägers, im Wege der Replik darzuthun, daß er zur Geltendmachung wegen Nichtkenntnis der Thatsache überhaupt oder wegen Mangels von Beweismitteln nicht imstande gewesen sei. Selbstverständlich bedarf es der Erhebung der Einrede nicht, wenn sich schon aus dem Klagevortrage ergibt, daß die den Klagegrund bildenden Thatsachen, nach der Zeit ihres Eintrittes, im früheren Rechtsstreit geltend gemacht werden konnten; in solchem Falle gehört es allerdings schon zur Begründung der Klage, daß der Kläger aus dem vorgedachten Grunde dazu nicht imstande gewesen sei, da sonst das ursprünglich erwachsene Klagerrecht nach den eigenen Angaben des Klägers als wieder erloschen gelten müßte. Auch würde das erkennende Gericht, falls von den Parteien des Vorprozesses nicht Erwähnung geschehen sein sollte, gemäß § 581 C.P.D. von Amts wegen zur Berücksichtigung des Rechtsbehelfs aus § 576 a. a. D. ebenso berechtigt wie verpflichtet sein. Nach alledem ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht den Kläger bezüglich seiner Behauptung, daß er zuverlässige Kenntnis der hier in Rede stehenden Thatsachen und von Beweismitteln dafür erst nach dem 15. November 1896 erlangt habe, für beweispflichtig erklärt hat. Denn nach der materiellrechtlichen — durch die Zivilprozeßordnung nicht geänderten — Regelung der Beweislast trifft dieselbe in Ansehung der zur Begründung einer Replik dienenden Thatsachen den Kläger.

Vgl. § 16 Einl. zur A. O. D.; Urt. des Reichsgerichtes vom 24. Mai 1882, Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 7 S. 46, und vom 8. Mai 1894, Jurist. Wochenschrift S. 314 Nr. 3; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 54 Anm. 12; Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts Bd. 1 § 127 Nr. 7 und § 128 Nr. 2. . .